

lichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Jour, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Behobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apath und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In den Hansestädten sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, bei allen Zollämtern zugelassen werden.

Art. 12.

Für den Fall, daß in einem der betreffenden Staaten eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem andern Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchsabgabe in dem andern Lande veröffentlicht worden sind.

Art. 13.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird sogleich nach Auswechslung der Ratificationen in Kraft treten, von dem Tage an gerechnet, welchen die Regierung jedes der Hohen contrahirenden Theile festgestellt haben wird*), und die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sind nur anwendbar auf Werke oder Gegenstände, welche nach diesem Termine veröffentlicht werden.

Dennoch kann diese Clausel die Bestimmungen des Art. 7. (im Absatz 2.) nicht beeinträchtigen in Betreff der Feststellung einer Frist, nach deren Ablauf der Verkauf von Nachdrücken, welche vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Vertrages erschienen sind, verboten ist.

Art. 14.

Gegenwärtige Convention soll während zwölf Jahre vom Tage ihrer Ausführung an gerechnet in Kraft bleiben, und wenn weder Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, noch die Senate der freien und Hansestädte, sei es gemeinschaftlich oder einzeln, vor Ablauf dieser zwölf Jahre ihre Absicht, die gedachte Uebereinkunft zu kündigen, erklären sollten, so wird sie noch ein Jahr in Kraft bleiben und so fernerhin von Jahr zu Jahr bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem einer der Hohen Contrahenten seine Absicht sie zu kündigen wird kundgegeben haben.

Jedoch behalten die Hohen Contrahenten sich das Recht vor, nach gegenseitiger Verständigung diese Uebereinkunft auf jede Weise zu verändern, welche nicht mit ihrem Geiste und ihren Grundsätzen im Widerspruch stehen würde und die Erfahrung zu ihrer Ausführung könnte erforderlich erscheinen lassen.

Art. 15.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratificirt werden, und ihre Ratificationen sollen zu Paris innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tage der Unterzeichnung, oder früher wenn möglich, ausgewechselt werden.**)

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in vier Exemplaren unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Hamburg, am vierten März des Jahres Achtzehnhundert fünf und sechzig.

(gez.) Merck. (gez.) Geffken. (gez.) de Clercq.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

*) Mit dem 1. Juli ist der Vertrag in Wirksamkeit getreten.

***) Die Ratificationen sind am 1. Juni zu Paris ausgewechselt worden.

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages, sowie der literarischen Convention, welche am heutigen Tage zwischen den freien und Hansestädten und Frankreich abgeschlossen sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

II. In Betreff der literarischen Convention.

A. Es ist verabredet, daß durch die Thatsache der Ausführung der unter dem heutigen Datum mit den drei Hansestädten unterzeichneten Convention die Specialconvention, welche über denselben Gegenstand am 2. Mai 1856 zwischen Frankreich und der freien Stadt Hamburg abgeschlossen wurde, als null und nichtig betrachtet werden soll.

B. Bei den eigenthümlichen Verhältnissen, welche durch jenen selben Vertrag zwischen Frankreich und der freien Stadt Hamburg hinsichtlich des Schutzes geistiger und künstlerischer Werke geschaffen sind, Verhältnisse, welche die unter dem heutigen Datum festgestellten Bestimmungen einzig und allein bestätigen und ausdehnen sollen, bleibt es verabredet:

1) daß die Stipulationen des Artikels 7. nur auf die Städte Lübeck und Bremen anwendbar sind;

2) daß als Termin, nach welchem der Verkauf von Nachdrücken und Nachbildungen, wie sie in demselben Artikel 7. erwähnt sind, nicht stattfinden darf, für die beiden vorgenannten Städte der 1. September d. J. bestimmt ist;

3) daß die Buchhändler und Musikalienverleger der Städte Lübeck und Bremen von jetzt an bis zum 1. September d. J. folgenden Vorschriften für die Inventarisirung und Abstempelung nachgebildeter oder nachgedruckter Werke, welche sie am 1. Juli d. J. auf Lager haben, nachkommen müssen, nämlich:

aa) jeder Buchhändler oder Musikalienverleger von Lübeck und Bremen ist verpflichtet, vor dem 1. September d. J. der Polizeidirection seines Wohnortes ein genaues und detaillirtes Verzeichniß der nachgebildeten oder nachgedruckten französischen Werke zu überreichen, die unter die Anwendung des vorgenannten Artikels 7. fallen und die er im Augenblick besitzt, wo die heute vereinbarten Bestimmungen in Kraft treten;

bb) diese Inventarien müssen durch eine eidliche Erklärung als aufrichtig und wahr beglaubigt werden;

cc) jedes Exemplar der so inventarisirten Werke soll durch die Behörde, welche die Senate von Lübeck und Bremen für diesen Zweck bezeichnen, mit einem Stempel oder einer Marke versehen werden, welche dem Wohnort der interessirten Buchhändler und Herausgeber eigenthümlich ist;

dd) wer in den beiden vorgedachten Städten nach dem 1. September nicht inventarisirte und nicht gestempelte oder gemarkte Exemplare der genannten ungesetzlichen Nachbildungen und Nachdrücke verkaufen oder feilhalten würde, verfällt den durch die Gesetze und Verordnungen über den Schutz des geistigen und künstlerischen Eigenthums festgestellten Strafen.

Gegenwärtiges Protokoll, das beiderseitig gleichzeitig mit den zwei Verträgen, auf die es sich bezieht, ratificirt werden soll, ist vierfach ausgefertigt zu Hamburg, den vierten März Achtzehnhundert fünf und sechzig.

(gez.) Merck. (gez.) Geffken. (gez.) de Clercq.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)